



**VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE**

Stellungnahme

zur

Öffentlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

**zum Antrag der Fraktion der SPD betreffend
Durchführung einer Anhörung der Privatschulen
in Hessen – LT-Drucks. 18/765 – und
zu einer korrespondierenden Fragenliste der Fraktion
BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN – LT-Drucks. 18/765 -**

Frankfurt, 15. Februar 2010

Zusammenfassende Empfehlungen

Die VhU begrüßt ausdrücklich, dass sich der Hessische Landtag auf Initiative der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN mit der Lage und den Perspektiven der Privatschulen in Hessen befasst.

Die VhU erwartet, dass die Beratungen in der Politik und mit Experten dazu beiträgt, das in der Öffentlichkeit oft falsch verstandene Bild der „Privatschulen“ zu korrigieren. Da die weit überwiegende Zahl dieser Schulen sogen. „Ersatzschulen“ sind, werden diese wie staatliche Schulen in ihren Kosten zu mehr als 50 Prozent mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Daher sollte künftig bei den nicht-staatlichen Schulen bereits begrifflich ausschließlich von „Schulen in freier Trägerschaft – SchifT“ gesprochen werden. SchifT sind Teil des öffentlichen Schulangebotes.

Nach allen vorliegenden Studien aus Wissenschaft und Empirie erzielen SchifT bessere bzw. zumindest gleich gute Leistungsergebnisse im Verhältnis zu staatlichen Schulen. Dieses Ergebnis wird durchweg mit niedrigeren, zumindest aber nicht höheren Kosten erreicht. Damit liegt die Effizienz der SchifT deutlich über der des staatlichen Schulwesens.

Eine zentrale Ursache dieser Effizienz ist die Organisationsform und das Prozessmanagement der SchifT. System und Trägerschaft sind durchweg in einer Hand. Viele Schulen weisen eine hohe Partizipation der Elternschaft auf, die – auch bedingt durch eine finanzielle Eigenbeteiligung – Mitentscheidung in direkter Verantwortung beinhaltet. In diesem Sinne kennzeichnen die SchifT viele Merkmale der von der VhU seit Jahren geforderten Selbstständigkeit von Schulen. Die Politik sollte die entsprechenden Erfahrungen bei dem für 2010 angekündigten Systemumbau im öffentlichen Schulwesen in Hessen berücksichtigen.

Das Land sollte die SchifT - Ersatzschulen bis zum Jahr 2030 sukzessive in der Finanzierung den öffentlichen Schulen gleich stellen. Die öffentliche Finanzierung sollte sich

insoweit in den Kennzahlen generell auf Selbstständige Schulen beziehen und nicht mehr zwischen öffentlicher und privater Trägerschaft unterscheiden. Die hierzu erforderlichen Mittel sollten durch Einsparungen im öffentlichen Schulwesen, aufgrund der demografischen Entwicklung sowie über eine noch deutlich zu erhöhende Effizienz erreicht werden, nicht aber durch Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte.

Auf der Grundlage der folgenden Detailausführungen empfiehlt die VhU:

- 1. Der Anteil an Schulen in freier Trägerschaft in Hessen wird von heute 6,1 % bis zum Jahr 2020 auf 10 % und bis zum Jahr 2030 auf 20 % erhöht.**
- 2. Schulen in freier Trägerschaft werden ab dem Jahr 2015 zu 100% öffentlich gefördert. Die Finanzierung erfolgt durch Effizienzsteigerung im staatlichen und kommunalen Schulwesen.**
- 3. Ab dem Jahr 2020 erfolgt die Finanzierung aller Schulen über Bildungsgutscheine, die jeder Schüler für eine Schule seiner Wahl und Eignung einlösen kann. Die Bildungsgutscheine können anhand von regionalen und sozialen Faktoren individuell angepasst werden.**
- 4. Im Jahr 2020 verfügen alle staatlichen Schulen – oder deren Verbände – über Rechtsfähigkeit und haben volle Personal und Ressourcenverantwortung.**
- 5. Alle Schulen mit staatlicher Finanzierung arbeiten nach gleichen staatlichen Bildungsvorgaben (Bildungsstandards, Kerncurricula, zentrale Abschlussprüfungen). Weitere Ziele zwischen Staat und Schulen werden über individuelle Vereinbarungen geregelt .**
- 6. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden alle Schulen mit öffentlicher Finanzierung regelmäßig vom IQ evaluiert. Die Ergebnisse dienen zur Re-**

Rechenschaftslegung gegenüber Landesregierung bzw. Landtag und als Grundlage zur Vereinbarung von Zielen.

A. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 hat der Kulturpolitische Ausschuss des Hessischen Landtages (KPA) – auf Antrag der SPD-Fraktion ergänzt um einen Fragenkatalog von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - zu einer öffentlichen Anhörung am 25. Februar 2010 zum Thema „Privatschulen“ eingeladen. Im Vorfeld der Anhörung wurde auch der VhU Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit zur Anhörung und zur Stellungnahme sieht die VhU als Anlass, sich grundlegend mit der Situation und der Perspektive der „Privatschulen“ oder besser den „Schulen in freier Trägerschaft (SchifT)“ in Hessen zu befassen.

Das zentrale Thema der aktuellen schulpolitischen Diskussion ist die „Selbstständige Schule“. Was die Landesregierung unter diesem bisher sehr dehnbaren Begriff konkret versteht, wird sich in den nächsten Wochen mit der angekündigten Schulgesetznovelle zeigen. Die VhU erwartet, dass Konzept und Novelle nicht hinter den Erwartungen und der Diskussion über mehr als 5 Jahre hinweg zurück bleiben. In diesem Zusammenhang zeigen gerade die erfolgreichen SchifT-Schulen, dass Selbstständigkeit konsequent und durchgehend sein muss. Ob Einzelschule oder Schulverbund: Erforderlich ist letztlich eine volle Rechtsfähigkeit (z.B. selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts, öffentliche Stiftung). Schädlich wäre dagegen eine nur „sektorale Teilrechtsfähigkeit“, die als Alternativmodell auch aus Teilen der hessischen Regierungsparteien zu hören ist.

Wie selbstständige öffentliche Schulen konzipiert und organisiert sein können, hat die VhU in den letzten Jahren mehrfach der Politik vorgeschlagen:

Die Selbstständige Schule - oder mehre Schulen gemeinsam - befinden sich in öffentlicher Trägerschaft, sind zu 100% öffentlich finanziert und haben eine eigene Rechtsform. Vollständige Budgethoheit und Personalverantwortung der einzelnen Schule, Ausrichtung, Evaluation und Rechenschaftslegung anhand von Bildungsstandards, Bil-

„dungszielen und Zielvereinbarungen sind dabei die wichtigsten strukturellen wie organisatorischen Eckpfeiler.“

Dass dieser Vorschlag keine „fixe Idee“ ist, zeigen gerade die Schulen in privater Trägerschaft, von denen die meisten keine Privatschulen im engeren Sinne sind. Als sogenannten Ersatzschulen müssen und werden diese SchifT aufgrund Verfassungsgebots zum größten Teil durch eine Regelfinanzhilfe öffentlich finanziert.

Würden die Ersatzschulen zu 100 % staatlich finanziert und befänden sie sich unter Beibehaltung ihrer inneren Organisationsstruktur jedoch in öffentlicher Trägerschaft (Land, Kommune oder gemeinsame Stiftung), entsprächen sie weitgehend dem von der VhU bereits vor 5 Jahren vorgeschlagenen Modell der Selbstständigen Schule.

Die Anhörung des KPA bietet so zur richtigen Zeit einen Anlass, die aktuelle Lage der SchifT in Hessen genauer zu betrachten und auch mit Blick auf den Rahmen der künftig Selbstständigen Schule Empfehlungen auszusprechen.

B. Rechtlicher Rahmen und Finanzierung

Das Grundgesetz gewährleistet ausdrücklich das Recht zur Errichtung von privaten Schulen (Art. 7 Abs. 1 GG). Ein prinzipieller Vorrang öffentlicher Schulen ist rechtlich ausgeschlossen. Im Rahmen des vom Staat zu garantierenden „Minimumstandards“, der die Existenz und Fortentwicklung eines ausgebauten Bildungswesens mit ausreichenden Bildungschancen für alle Bürger umfasst, ist der Wettbewerb zwischen öffentlichen und Schulen in privater Trägerschaft gewollt. Die Grenze hierfür bildet die vom Sozialstaatsgebot geprägte Auslegung von Art. 7 Abs. 1 GG im Sinne eines eingeschränkten Staatsmonopols. In der Gesamtwichtung meint dies ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, hinter dem die Verfassungsentscheidung für eine grundsätzliche „Staatlichkeit“ des Schulwesens steht. Dies lässt sich aus zahlreichen Urteilen des BverfGE ableiten (z. B. 75, 40 (63))

In diesem Rahmen bedeutet die grundgesetzliche Garantie der Institution Privatschule sowohl ein gesichertes Errichtungsrecht als auch einen gesicherten Subventionsanspruch für SchiffT, soweit es sich um Ersatzschulen handelt. Pendant dieser Verpflichtung des Staates sind Genehmigungspflicht und Staatsaufsicht sowie Kongruenz bzw. Gleichwertigkeit der Lernziele (vgl. Art 7 Abs. 4 S. 2 GG).

Dies bedeutet für den Staat, dass er staatlich verursachte Ungleichheiten zwischen staatlichen und Ersatz-SchiffT durch kompensatorische Maßnahmen auszugleichen hat. Für Träger solcher freien Schulen ergibt sich deshalb aus dem Grundgesetz ein Anspruch auf Förderung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Bei der Vergabe von Mitteln darf der Staat freie Schulen gegenüber staatlichen Schulen grundsätzlich nicht bevorzugen oder benachteiligen (Steinbeis-Gutachten 2007).

Ein Rechtsanspruch auf *kostendeckende* öffentliche Mittel lässt sich hieraus allerdings nicht eindeutig ableiten, wie die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu diesem Thema zeigen.

Auf Basis der bisherigen Rechtsprechung ist der Staat zwar verpflichtet, die Existenz von SchiffT zu sichern, muss sie aber nicht zu 100 % finanzieren. Dies tun die Bundesländer in der Regel auch nicht. Nach dem gen. Steinbeis-Gutachten lag 2007 der Deckungsgrad der öffentlichen Bezuschussung der SchiffT in Hessen – je nach Schulform und Berechnungsmodell – zwischen 40 und 95 %. Fragen zur aktuellen Finanzierung werden an späterer Stelle noch näher beleuchtet.

Festzuhalten ist: Ohne anteilige Finanzierung durch weitere finanzielle Mittel, in der Regel Elternbeiträge, lässt sich eine SchiffT, auch in Form der Ersatzschule, nicht „betreiben“.

Ersatzschulen in freier Trägerschaft können jedoch die Elternbeiträge nicht frei festlegen. Sie haben zu beachten, dass durch die erhobenen Beiträge „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“ (Art. 7 Abs. 4 S. 2

GG). Wird gegen dieses Sonderungsverbot verstoßen, darf die Errichtung nicht genehmigt werden, oder ihr Betrieb ist/wird unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu 1994 einen zulässigen Höchstbetrag festgelegt. Er betrug 170 DM. Dieser Betrag wurde im Laufe der Zeit vom Statistischen Bundesamt inflationsbedingt angepasst und betrug im Jahr 2005 102 Euro.

Eine Studie des Steinbeis-Transferzentrums hat hierzu in und für das Jahr 2007 die „Grenzen der Belastbarkeit privater Haushalte mit Schulgeld“ untersucht und stellt fest:

1. „80 % der Alleinerziehenden und 32 % der Paare mit zwei Kindern bei einem jeweiligem Haushaltsnettoeinkommen von 2.600 € sind nicht (mehr) in der Lage, ein Schulgeld in Höhe von 60 € monatlich aufzubringen“

und

2. „Unterstellt man ein Schulgeld von 120 €, so benötigen beispielsweise Paare mit zwei Kindern ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von mindestens 3.600 €, ein Geldbetrag der etwa nur der Hälfte der Haushalte zur Verfügung steht.“

Die Autoren der Studie schlagen vor, statt nach einem „juristisch akzeptierten Betrag für das Schulgeld“ zu suchen, besser über alternative Finanzierungsmodelle (z.B. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen) nachzudenken, wie sie im Sozialbereich schon heute üblich sind.

Fazit der bisherigen Betrachtungen

- Die Existenz von Schulen in freier Trägerschaft ist verfassungsmäßig gewollt.
- Die Erhebung von Elternbeiträgen, in welcher Höhe auch immer, ist problematisch, da einigen Kindern so der Zugang verwehrt wird (Sonderungsverbot des Grundgesetzes).
- Daher sind neue Finanzierungsmodelle gefragt, die vor allem die Leistung und die Qualität der schulischen Arbeit in den Vordergrund stellen.

C. Situation der Schulen in privater Trägerschaft in Hessen

1. Anzahl Schulen und Schüler

Im Schuljahr 2008/2009 gab es in Deutschland insgesamt 5.015 Schulen in freier Trägerschaft. Das sind 8,8 % aller allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Im Vergleich zum Schuljahr 1992/93 ist das ein Zuwachs von 55 %.

Von den rund 12 Mio. Schülern in Deutschland besuchten 2008/2009 jede/jeder 13. eine allgemeinbildende Schule in freier Trägerschaft. Das entspricht 7,7 % der Schüler (Statistisches Bundesamt). Im internationalen Vergleich ist dieser Anteil gering. Der OECD-Schnitt liegt bei 15 %. In Dänemark besuchen ein Viertel der Schüler der Sekundarstufe I Schulen in freier Trägerschaft, in den Niederlanden sogar drei Viertel.

In Hessen besuchten laut hessischem Kultusministerium im Schuljahr 2008/2009 von den 678.000 Schülern an allgemeinbildenden Schulen 41.102 eine Schule in freier Trägerschaft.

Mit einem Anteil von 6,1 % liegt Hessen damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 7,7 %.

Der bundesweite Trend „Zunahme der Schulen in privater Trägerschaft“ ist aber auch in Hessen zu beobachten. Gab es im Schuljahr 1985/86 noch 81 allgemeinbildende SchifT, so waren es im Jahr 2008/2009 bereits 186 Schulen (destatis). Dies entspricht einer langfristigen Zunahme von 130 %.

2. Ersatz- und Ergänzungsschulen

Die Regelform der Schule ist in Hessen, wie in den anderen Bundesländern, die staatliche Schule. Schulen in freier Trägerschaft haben zwar ausschließlich subsidiären Charakter, sind aber konstitutiv für das öffentliche Schulangebot. Dies wird begrifflich unter-

strichen durch die Bezeichnung „Ersatzschulen“. Davon zu unterscheiden sind „Ergänzungsschulen“.

Bei Ersatzschulen (z. B. Schulen in kirchlicher Trägerschaft, Waldorf-, Montessorischulen) handelt es sich um gleichwertige Angebote. Das Bundesverfassungsgericht definiert Ersatzschulen als Privatschulen, die "nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für eine im Lande vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen sollen" (BVerfGE 27, 195 ff.; 75, 40 ff.). Zeugnisse und Abschlüsse einer Ersatzschule sind denen der staatlichen Regelschule gleichgestellt. Oder die hessische Definition: „*Nach § 170 HSchG sind Schulen in freier Trägerschaft dann Ersatzschulen, wenn sie in ihren Lehr- und Erziehungszielen Bildungsgängen entsprechen, die nach dem Schulgesetz vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind.*“ (PM des HKM/2008). Eine Bedarfsprüfung und -feststellung, etwa auf der Grundlage des lokal-regionalen öffentlichen, privaten oder Gesamt-Schulangebots, ist nicht vorgesehen, ein Wettbewerb mithin so nicht konditioniert.

Ergänzungsschulen (z.B. Strothoff international, Metropolitan-School Frankfurt, Internationale Schule Frankfurt Rhein-Main) können dagegen ohne Genehmigung errichtet werden.

Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die ein Unterrichtsangebot haben, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt“ (PM des HKM/2008).

Anders als bei einer Ersatzschule kann bei einem Besuch einer Ergänzungsschule die Schulpflicht nicht „automatisch“ erfüllt werden. Hierzu bedarf es einer staatlichen Genehmigung. Ergänzungsschulen vermitteln keine deutschen Schulabschlüsse sondern internationale (z. B. IB).

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Ersatzschulen ist im hessischen Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EschFG) von 1972 geregelt, das zuletzt im Jahr 2006 geändert wurde.

Laut Gesetz müssen folgende Voraussetzungen einer Ersatzschule (§ 1) gegeben sein,

um eine „Beihilfe zu den Kosten der Vergütung und sozialen Sicherung ihrer Lehrer“ zu erhalten:

1. Die SchifT muss als Ersatzschule genehmigt sein und
2. vom Schulträger die Gemeinnützigkeit bescheinigt bekommen.

Für die ersten drei Jahre nach Gründung erhalten die SchifT nur 50 % der Fördermittel, und zwar nachträglich in einem Zeitraum von 10 Jahren (§§ 1,2).

Darüber hinaus erhalten Ersatzschulen je nach Schulform einen Investitionskostenzuschuss zwischen 50 € und 230 € je Schüler (§§ 3, 4)

Versuchsschulen und Schulen „besonderer pädagogischer Prägung“ (z.B. Waldorf- oder Montessori-Schulen) erhalten eine „Zusatzbeihilfe“ (§ 4) je Schüler in Höhe von 12,5 % der Personalkosten an staatlichen Schulen.

Schulen in kirchlicher Trägerschaft haben nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darüber hinaus auch einen besonderen Zuschussanspruch auf die Sachkosten. Dieser Anspruch wurde allerdings bisher aus verschiedenen Gründen nicht durchgesetzt.

Von den Schulträgern erhalten die Ersatzschulen zur laufenden sachlichen Schulunterhaltung einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Gastschulbeitrages

Die im Gesetz veranschlagten anteilig gewährten Kostenzuschüsse orientieren sich nicht an den tatsächlichen Kosten im öffentlichen Schulwesen, basieren mithin nicht auf einer Vollkostenrechnung:

Bei den Berechnungen über die Personalkosten werden z. B. Beihilfe- und Versorgungsleistungen, Fortbildungsaufwendungen und Verwaltungskosten nicht berücksichtigt.

Auch Sach-, Dienstleistungs- sowie Immobilien- und Nebenkosten „fließen nicht ein“.

Dies belegen das Gutachten des Steinbeis-Transferzentrums aus dem Jahr 2002 und der Bericht des Landesrechnungshofes Hessen aus dem Jahr 2008.

Aus den Berechnungen des Steinbeis-Gutachtens für Hessen geht hervor, dass bei einigen Schularten die staatlichen Zuschüsse gerade einmal 40-50 % der tatsächlichen Kosten abdecken. So kostete z.B. ein Schüler im Jahr 2002 per Vollkostenrechnung an einem hessischen Gymnasium rund 6.917 €, die de-facto-Finanzhilfe betrug 2003 jedoch nur 3.362 €. Das entspricht einem Anteil von 48 %.

Der Landesrechnungshof führt in seinem Bericht aus:

„In keiner der Körperschaften deckten in 2006 die Gastschulbeiträge die angefallenen Vollkosten. Die Spanne der Kostendeckungsgrade reichte von 11 Prozent bei Grund-, Haupt- und Realschulen im Hochtaunuskreis bis 92 Prozent in Wiesbaden.“

Im Jahr 2006 deckten die Gastschulbeiträge über alle Schulformen und Körperschaften Hessens hinweg gerade einmal 27 % der Gesamtkosten.

Fazit:

- Die Schulen in freier Trägerschaft sind gegenüber staatlichen Schulen deutlich unterfinanziert.
- Um diese Finanzierungslücke zu schließen, bedarf es hoher Elternbeiträge, denen das Sonderungsverbot nach Grundgesetz entgegensteht.
- Auch wenn die Verfassung es vorsieht: Aus ökonomischer Sicht kann von einem fairen Wettbewerb zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft nicht die Rede sein.

4. Leistungsfähigkeit der Privatschüler und des Schulsystems

Empirische Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit von SchifT in Deutschland gibt es kaum, häufig nur „diffuse und indifferente Allgemeinplätze“. „Von einer Privatschulforschung für den deutschen Raum kann (bis auf wenige Ausnahmen) nicht die Rede sein (IW-Studie 2007).

Internationale und nationale Befunde zu diesem Thema liefern die PISA-Studien 2000 und 2003. Hier die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse:

- Schülerinnen und Schüler von SchifT schneiden hier international besser ab, im Bereich Mathematik 33 Punkte besser als der OECD-Durchschnitt (in Deutschland sogar 69 Punkte).
- Bei der Lesekompetenz international um 27 Punkte, in Deutschland sogar um 79 Punkte.

Dieser Befund ist allerdings „schief“, da – wegen des Schulgeldes – vor allem Schüler mit einem „besseren“ sozioökonomischen Hintergrund SchifT besuchen. Rechnet man über eine Varianzanalyse diesen Faktor heraus, so beträgt der Vorsprung von SchifT gegenüber staatlichen Schulen im OECD-Schnitt 24 Punkte. Effektiv schwankt der Leistungsvorsprung zwischen 16 und 50 Punkten.

Rechnet man auch noch den „sozioökonomischen Gesamthintergrund der Schülerschaft“ heraus, so ergibt sich aus den Daten der PISA-Studie kein signifikanter Unterschied zwischen staatlichen Schulen und SchifT.

Wößmann (2005), der die Ergebnisse der PISA-Studie ebenfalls untersuchte und das U.S. Department of Education (2006) kommen zu anderen Ergebnissen. Deren Tenor lautet: Schüler aus SchifT erreichen – unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund und zahlreicher anderer Faktoren – bessere Leistungen als Schülerinnen und Schüler aus staatlichen Schulen. Der signifikante Leistungsvorteil an privaten Haupt- und Realschulen bleibt bestehen, wenn die soziale Herkunft „herausgerechnet“ wird (Standfest, Köller, Scheunpflug 2005).

Vor allem aber zeigen die Ergebnisse des Zentralen Landesabiturs hier im Land Hessen (2008), dass die Waldorfschüler besser abschneiden als der Landesdurchschnitt.

Je freier und autonomer Schulen (bei präzisen Zielvorgaben) entscheiden können, desto besser sind die Leistungen der Schüler. Dies zeigen nicht nur die PISA-Studien, sondern auch die Untersuchung von Wößmann (2005) und die weltweiten Vergleiche der OECD.

Interessant ist des Weiteren der Befund von Geller et al. (2001): Je größer der Schüleranteil an Privatschulen in einem Schulsystem ist, desto niedriger fallen die durchschnittlichen Schülerleistungen an staatlichen Schulen aus.

Um dieser Polarisierung zu Lasten der staatlichen Schulen entgegen zu wirken, schlagen die Autoren der IW-Studie vor, SchifT und staatliche Schulen in gleicher Größenordnung zu finanzieren und dies über „Schulgutscheine“ sicherzustellen. „Die Lösung der Probleme im deutschen Schulsystem lautet nicht schlechthin Privatisierung, sondern Wettbewerb um Bildungsqualität – und zwar zwischen Einzelschulen, unabhängig davon, ob sie in staatlicher oder privater Trägerschaft stehen“ (IW-Studie 2007).

Nach der IW-Studie sind für die Leistungsfähigkeit eines Schulsystems nicht nur der Autonomiegrad, die obligatorische Rechenschaftslegung und der Anteil an Privatschulen am öffentlichen Schulsystem relevant. Es ist auch von Bedeutung, ob der staatliche Finanzierungsanteil privater Schulen relativ hoch oder relativ niedrig ist. Mit Abstand am besten würden Schüler in denjenigen Ländern abschneiden, die einen niedrigen Anteil öffentlich geleiteter Schulen – also einen hohen Anteil von Schulen in freier Trägerschaft – mit einem hohen Anteil an öffentlicher Finanzierung verbänden. Ein Beispiel für ein solches Land seien die Niederlande, wo drei Viertel aller Schulen sich in privater Trägerschaft befänden, diese Schulen aber genauso wie die staatlichen Schulen ihre gesamte Finanzierung aus öffentlichen Quellen bezögen.

D. Bewertung durch die VhU

1. Die meisten Schulen in freier Trägerschaft (SchifT) in Hessen sind Ersatzschulen, also keine „echten Privatschulen“. Sie erhalten eine staatliche Finanzhilfe.
2. Die Bezeichnung „Echte Privatschulen“ trifft nur auf Ergänzungsschulen zu, die sich aus rein privaten Mitteln finanzieren. Dabei bleiben hier mittelbare staatliche Zuwendungen, wie z.B. die steuerliche Absetzbarkeit von hohen Schulgeldbeträ-

gen durch die Eltern, außer Betracht.

3. Gegenüber den staatlichen Schulen sind SchifT in Hessen mit öffentlichen Mitteln deutlich unterfinanziert. Eine freie Schulwahl kann so nur eingeschränkt stattfinden.
4. Die aktuelle Kalkulation der öffentlichen Zuschüsse für SchifT ist nicht akzeptabel. Sie orientiert sich lediglich an einem Teil der Personalaufwendungen und nicht an den tatsächlichen Vollkosten einer staatlichen Schule. Für den Staat hat dies offensichtliche Vorteile:
 - Die tatsächlichen Kosten staatlicher Schule bleiben „im Dunkeln“ und werden für die Ersatzschulfinanzierung „heruntergerechnet“ (IW).
 - Zahlreiche deutlich kostengünstiger arbeitende Schulen „produzieren“ gleiche oder bessere Leistungen.
 - Die eigenen, staatlichen Schulen verfügen über finanzielle „Wettbewerbsvorteile“.
5. Die allgemein attraktivere (Beamten-)Besoldung der Lehrkräfte in staatlichen Schulen verschärft die ungleiche Wettbewerbssituation. Der Staat wirbt gute Lehrerinnen und Lehrer kontinuierlich bei den SchifT ab. In der heutigen Zeit des Lehrermangels ist der „Aderlass“ bei den SchifT besonders hoch.
6. SchifT müssen Elternbeiträge erheben, um ihre Kosten zu decken. Diese Elternbeiträge - selbst 60 €/Monat - führen dazu, dass zahlreiche Eltern nicht in der Lage sind, diese Beiträge aufzubringen. Kindern dieser Eltern bleibt so der Zugang zu SchifT verwehrt. Vor dem Hintergrund des Sonderungsverbot durch das Grundgesetz erscheint diese Praxis sehr problematisch.
7. SchifT sind schon heute selbstständige Schulen. Sie arbeiten effizienter als staatliche Schulen. Sie erbringen bessere oder gleichwertige Leistungen, bei deutlich weniger finanziellem „Input“. Sie sind so Vorbild für die „neue“ staatliche

„Selbstständige Schule“, erst Recht vor dem Hintergrund zunehmend knapper werdender öffentlicher Mittel.

8. Schulsysteme mit einem hohen Anteil von Schulen in freier Trägerschaft, die zu 100 % öffentlich finanziert werden und die einem fairen Wettbewerb unterliegen, arbeiten sehr erfolgreich (Beispiel Niederlande). Dort wird jedem Kind der Zugang zu einer SchifT gewährt. Probleme mit „Sonderungsverboten“ gibt es nicht.
9. Der Anteil von SchifT in Hessen ist im Vergleich zu anderen Ländern gering und die Verwaltungskosten des staatlichen Schulwesens sind auch im nationalen Vergleich sehr hoch (Deutsche Bank Research 2009) . Aus Gründen der Effizienz wäre es daher sinnvoll, den Anteil der SchifT mittel- bis langfristig deutlich zu erhöhen.
10. Bildungsgutscheine sind geeignet, um die Konkurrenz zwischen staatlichen Schulen und SchifT zu fördern.
11. Damit ein fairer Wettbewerb zwischen Schulen entsteht, die jedem Schüler über Bildungsgutscheine offen stehen, müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten. Dies sind neben der 100%igen öffentliche Finanzierung die Selbstständigkeit und volle Verantwortung der einzelnen Schule beim Einsatz der zur Verfügung gestellten finanziellen und personellen Ressourcen.

E. Empfehlungen der VhU

1. Der Anteil an Schulen in freier Trägerschaft in Hessen wird von heute 6,1 % bis zum Jahr 2020 auf 10 % und bis zum Jahr 2030 auf 20 % erhöht (Schulentwicklungsplanung).

2. Schulen in freier Trägerschaft werden ab dem Jahr 2015 zu 100% öffentlich gefördert. Die Finanzierung erfolgt durch Effizienzsteigerung im staatlichen und kommunalen Schulwesen.
3. Ab dem Jahr 2020 erfolgt die Finanzierung aller Schulen über Bildungsgutscheine, die jeder Schüler für eine Schule seiner Wahl und Eignung einlösen kann. Der Wert des Bildungsgutscheins wird anhand von regionalen und sozialen Faktoren festgelegt.
4. Im Jahr 2020 verfügen alle staatlichen Schulen – oder deren Verbände – über Rechtsfähigkeit und haben volle Personal und Ressourcenverantwortung.
5. Alle Schulen mit staatlicher Finanzierung arbeiten nach gleichen staatlichen Bildungsvorgaben (Bildungsstandards, Kerncurricula, zentrale Abschlussprüfungen). Weitere Ziele zwischen Staat und Schulen werden über individuelle Vereinbarungen geregelt.
6. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden alle Schulen mit öffentlicher Finanzierung regelmäßig vom IQ evaluiert. Die Ergebnisse dienen zur Rechenschaftslegung gegenüber Landesregierung bzw. Landtag und als Grundlage zur Vereinbarung von Zielen.

Frankfurt, den 15. Februar 2010
Geschäftsführung VhU/II/SW



Volker Fasbender



Jörg E. Feuchthofen